

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 25. Oktober 2007

Nummer 32

INHALT

Tag		Seite
15. 10. 2007	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes 78440 00 01	481
4. 10. 2007	Verordnung über die Einrichtung von Landesfamilienkassen (LFamKVO) 20110 (neu)	482
5. 10. 2007	Verordnung zur Änderung der Kormoranverordnung 28100	483
15. 10. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Niedersachsen 20411 01 16, 20411 01 52	484
22. 10. 2007	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemein- samen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung 31210	486

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung
des Pflanzenschutzgesetzes

Vom 15. Oktober 2007

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2, des § 10 Abs. 3 Satz 4 und des § 30 Abs. 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342), und des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 8. Mai 1987 (Nds. GVBl. S. 91), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 106), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 15. Oktober 2007

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff Ehlen

**Verordnung
über die Einrichtung von Landesfamilienkassen
(LFamKVO)**

Vom 4. Oktober 2007

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 Buchst. a der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2006 (Nds. GVBl. S. 532), wird verordnet:

§ 1

(1) Beim Landesamt für Bezüge und Versorgung wird eine Landesfamilienkasse eingerichtet.

(2) ¹Außerdem wird bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts die Aufgaben der Familienkasse nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes überträgt, jeweils eine Landesfamilienkasse eingerichtet. ²Die Aufgabenübertragung erfolgt durch Vereinbarung.

§ 2

¹Die Landesfamilienkasse nimmt die Aufgaben der Familienkasse nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes für die Körperschaft, bei der sie eingerichtet wird, und für diejenigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wahr, die ihr diese Aufgaben durch Vereinbarung übertragen. ²Die übertragenden juristischen Personen zeigen die Übertragung der Aufgaben dem Bundeszentralamt für Steuern an.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 4. Oktober 2007

Niedersächsisches Finanzministerium

Möllring
Minister

**Verordnung
zur Änderung der Kormoranverordnung**

Vom 5. Oktober 2007

Aufgrund des § 43 Abs. 8 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2006 (Nds. GVBl. S. 532), wird verordnet:

Artikel 1

In § 7 der Kormoranverordnung vom 20. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 362), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2004 (Nds. GVBl. S. 458), wird das Datum „31. Oktober 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 5. Oktober 2007

Niedersächsisches Umweltministerium

S a n d e r
Minister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen
des Polizeivollzugsdienstes des Landes Niedersachsen

Vom 15. Oktober 2007

Aufgrund des § 219 Satz 1 Halbsatz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Niedersachsen vom 7. August 1979 (Nds. GVBl. S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Ämter“ gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
2. § 3 wird gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Einführungszeit“ der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 2 Satz 2)“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
6. § 7 wird gestrichen.
7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages, an dem das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung bekannt gegeben wird.“
8. § 9 wird gestrichen.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „eines“ die Worte „in § 2 Abs. 2 aufgeführten“ gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ämter des Polizeivollzugsdienstes, die in der Bundesbesoldungsordnung A aufgeführt sind, sind regelmäßig zu durchlaufen, soweit die §§ 17, 17 a und 19 nichts anderes bestimmen.“
 - b) In Absatz 6 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
11. Abschnitt II wird gestrichen.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Der Minister des Innern“ werden durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) zum Studium an einer Hochschule berechtigt sind.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beamte, die nicht nach § 18 NHG zum Studium an einer Hochschule berechtigt sind, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie bis zum Beginn der Einführungszeit nach Absatz 6 über diese Berechtigung verfügen.“
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie findet an der Polizeiakademie Niedersachsen statt.“
 - bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Mit dem erfolgreichen Abschluss der Einführungszeit ist die Aufstiegsprüfung bestanden.“
13. § 17 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Das Innenministerium“ werden durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. ²Ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 des gehobenen Dienstes darf nach einer zweimonatigen Einführungszeit verliehen werden. ³Ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 darf erst nach einer weiteren Einführungszeit von zwei Monaten verliehen werden. ⁴Ausbildungszeiten, die eine entsprechende Qualifikation vermitteln, können angerechnet werden.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Einführungszeit“ werden die Worte „und ohne Prüfung“ gestrichen.

- bb) In Nummer 3 werden die Worte „das Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Das für Inneres zuständige Ministerium kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 3 und des Absatzes 4 Nr. 2 zulassen.“
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. nach § 18 NHG zum Studium an einer Hochschule berechtigt ist.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Er wird an der Polizeiakademie Niedersachsen durchgeführt.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium kann von der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn hierfür ein besonderes dienstliches Bedürfnis besteht. ²Ferner kann das für Inneres zuständige Ministerium von der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 4 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn der Beamte bei langjähriger Tätigkeit überdurchschnittliche dienstliche Leistungen gezeigt hat. ³Das für Inneres zuständige Ministerium kann abweichend von Absatz 1 Nr. 5 im Einzelfall einen Beamten, der das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zulassen, wenn eine Zulassung bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres aus einem von dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war.“
- c) Absatz 4 Sätze 4 und 5 erhält folgende Fassung:
- „⁴Die Einführungszeit findet an der Deutschen Hochschule der Polizei statt. ⁵Mit dem erfolgreichen Abschluss der Einführungszeit ist die Aufstiegsprüfung bestanden.“
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
17. Die Überschrift vor § 22 erhält folgende Fassung:
- „Abschnitt I
Besondere Vorschriften für die Wasserschutzpolizei“.**
18. Die §§ 22 und 23 werden gestrichen.

19. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. nach § 18 NHG zum Studium an einer Hochschule berechtigt ist.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „und die Laufbahnprüfung“ gestrichen.
20. Die Überschrift vor § 26 wird gestrichen.
21. § 26 wird gestrichen.
22. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
23. In § 28 Abs. 3 werden die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
24. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
25. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Das für Inneres zuständige Ministerium fördert die dienstliche Fortbildung.“
26. § 32 erhält folgende Fassung:
- „§ 32
Übertragung von Befugnissen
- Das für Inneres zuständige Ministerium kann die ihm nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Dienststellen übertragen.“
27. § 33 wird gestrichen.
28. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Für die in § 13 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen genannten Studierenden finden die §§ 6, 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 und § 9 in der am 30. September 2007 geltenden Fassung und die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes vom 11. März 1993 (Nds. GVBl. S. 73) weiterhin Anwendung.“
- b) Die Absätze 3 bis 7 werden gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes vom 11. März 1993 (Nds. GVBl. S. 73) außer Kraft.

Hannover, den 15. Oktober 2007

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Schünemann
Minister

B e k a n n t m a c h u n g
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges
für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung
eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme
der Amtsanwaltsprüfung

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 306) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 14 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit seinem § 16 Abs. 2 für Niedersachsen am 28. Juli 2007 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 22. Oktober 2007

Niedersächsische Staatskanzlei

In Vertretung des Chefs der Staatskanzlei

H ü d e p o h l

Ministerialdirigent

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBI. 38/2000)	4,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBI. 38/2000)	4,60 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBI. 11/2001)	3,07 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 11/2001)	3,07 €
Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBI. 39/2002)	1,55 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 18/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBI. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einscheiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBI. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlnutzer, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBI. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBI. 09/2004)	3,10 €
Anlage zu DIN 1045	37,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBI. 14/2004)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBI. 13/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBI. 08/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBI. 32/2004)	1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBI. 38/2004)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBI. 21/2005)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2	35,65 €
Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBI. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBI. 44/2005)	3,10 €
Anlage zu DIN/DIN V 4108	24,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBI. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBI. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBI. 02/2006)	1,55 €
Anlage zu DIN 1054: 2005-01	18,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBI. 02/2006)	1,55 €
Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06	16,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBI. 42/2006)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBI. 40/2006)	17,05 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBI. 16/2006)	23,25 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBI. 28/2006)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBI. 17/2006)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBI. 39/2006)	9,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBI. 39/2006)	9,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBI. 41/2006)	12,40 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBI. 39/2006)	9,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBI. 42/2006)	4,65 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBI. 05/2006)	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBI. 05/2006)	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBI. 05/2006)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBI. 35/2007)	10,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBI. 28/2007)	10,85 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBI. 23/2007)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBI. 26/2007)	9,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBI. 36/2007)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBI. 25/2007)	4,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG